

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2010 **Herausgegeben in Hildesheim am 01. Dezember 2010** **Nr. 50**

Inhalt	Seite
15.11.2010 - 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 1010	693
26.10.2010 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2010	695
04.11.2010 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lamspringe für das Haushaltsjahr 2010	698
11.11.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Adenstedt für das Haushaltsjahr 2011	700
15.11.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Almstedt für das Haushaltsjahr 2011	703
16.11.2010 - Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SE-Hi) über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke im Stadtgebiet von Hildesheim	706
16.11.2010 - Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) – (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)	709
16.11.2010 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) (Entwässerungsgebührensatzung)	713
16.11.2010 - Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) (Abwasserbeseitigungssatzung)	719
16.11.2010 - Satzung über die Erhebung von Beiträgen und die Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	739
24.11.2010 - Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung eines Kälbermaststalles sowie einer Biogasanlage als Nebenanlage in der Stadt Bockenem, Gemarkung Groß Ilde; hier: Bekanntgabe hinsichtlich des Verzichts auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung	750
24.11.2010 - Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes im Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Adenstedt	751
24.11.2010 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes im Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Adenstedt	754
29.11.2010 - Wiederholung der Bekanntmachung: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 27 „Im Knick“ und berechtigter Flächennutzungsplan, Gemeinde Algermissen	755
30.11.2010 - Bekanntmachung des Wasserwerks der Samtgemeinde Freden (Leine)	756

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

1.

2. Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schellerten in der Sitzung am 15. November 2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	609.600 €	-113.600 €	9.697.700 €	10.193.700 €
die Ausgaben	570.600 €	-180.100 €	9.803.200 €	10.193.700 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	164.500 €	-15.000 €	1.561.700 €	1.711.200 €
die Ausgaben	172.100 €	-22.600 €	1.561.700 €	1.711.200 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Schellerten, den 15. November 2010

Gemeinde Schellerten

(L.S.)

gez. Witte
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 24.11.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 2.12.2010 bis 10.12.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Schellerten,
Rathausstr. 8,
31174 Schellerten,**

öffentlich aus.

Schellerten, 29.11.2010
Ort, Datum

**Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister**

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

des
Flecken Duingen
für das Haushaltsjahr
2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Duingen in der Sitzung am 26.10.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro- 1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.885.800	177.100		2.062.900
ordentliche Aufwendungen	2.264.300	24.300		2.288.600
außerordentliche Erträge	0	15.900		15.900
außerordentliche Aufwendungen	0	0		0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.770.100	177.100		1.947.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.104.400	24.300		2.128.700
Einzahlungen für Investitionen	24.000	66.600		90.600
Auszahlungen für Investitionen	276.800	131.300		408.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	499.300	64.700		564.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	261.600	1.300		262.900
Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.293.400	308.400		2.601.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.642.800	156.900		2.799.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 252.800 € um 64.700 € erhöht und damit auf 317.500 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern bleiben unverändert.

§ 6

Wird nicht geändert.

Duingen, den 26.10.2010

gez. Krumfuß
Bürgermeister

gez. Schulz
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 24.11.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 2.12.2010 bis 10.12.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen

öffentlich aus.

Duingen, 29.11.2010

Ort, Datum

**Flecken Duingen
Der Gemeindedirektor**

I.Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der I.Nachtragshaushaltssatzung
des Flecken Lamspringe für das Haushaltsjahr 2 0 1 0

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat des **Flecken Lamspringe** in der Sitzung am **04.November 2010** folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2 0 1 0** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl.Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr	
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	24.300,--	-,--	1.832.600,--	1.856.900,--
die Ausgaben	67.300,--	-,--	2.344.100,--	2.411.400,--
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	82.900,--	-,--	20.900,--	103.800,--
die Ausgaben	82.900,--	-,--	20.900,--	103.800,--

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden gegenüber bisher nicht geändert.

Lamspringe,, den 04.November 2010

Der Bürgermeister


(Herr)



Der Gemeindedirektor


(Pletz)

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 24.11.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 2.12.2010 bis 10.12.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 29.12.2010
Ort, Datum

**Flecken Lamspringe
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der
Gemeinde Adenstedt
für das Haushaltsjahr
2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Adenstedt in der Sitzung am 11.11.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	522.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	544.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	455.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	475.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.800,00 €
festgesetzt	
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	455.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	480.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355,00 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345,00 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320,00 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Adenstedt, den 11.11.2010




(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 2.12.2010 bis 10.12.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 29.11.2010
Ort, Datum

**Gemeinde Adenstedt
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der
Gemeinde Almstedt
für das Haushaltsjahr
2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Almstedt in der Sitzung am 15.11.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	491.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	517.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	447.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	460.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.800,00 €
festgesetzt	
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	447.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	463.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 335,00 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 335,00 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330,00 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Almstedt, den 15.11.2010




(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 2.12.2010 bis 10.12.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 29.11.2010
Ort, Datum

**Gemeinde Almstedt
Der Gemeindedirektor**

Satzung

der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke im Stadtgebiet von Hildesheim

vom 16.11.2010

Aufgrund der §§ 6,8 und 113 c der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473, berichtigt durch GVBl. S. 41 – 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der sich aus § 95 Nieders. Wassergesetz (NWG, vom 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 64) Pflicht zur Abwasserbeseitigung hat der Verwaltungsrat der SEHi, mit Zustimmung durch den Rat der Stadt Hildesheim vom 15.11.2010, am 17.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In den Ortsteilen Sorsum, Steuerwald, Neuhof, Hildesheimer Wald, Drispstedt und Himmelsthür sowie im Stadtgebiet haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke Goslarsche Landstraße 44, Goslarsche Landstraße 64, Sorsumer Hauptstraße 148, Sorsumer Hauptstraße 149, Sorsumer Hauptstraße 150, Sorsumer Hauptstraße 151, Mastbergstraße 21, Hoppental 2, Turmweg (Hildesheimer Aussichtsturm) Flur 1, Flurstück 4, Güldenfeld 15, Breslauer Straße 55, An der Wilhelmshöhe 25, Im Bockfelde 11, Steinberg Nr. 7, Eggershof Nr. 1, Im Bockfelde, Flur 75, Flurstück 44/12, Schafweide Nr. 4, Schafweide Nr. 6 und Schafweide Nr. 7 häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen soll für das Grundstück

Anschrift	Gemarkung	Flur	Flurstück	
Goslarsche Landstraße	Hildesheim	93	41	dem Grundwasser
Goslarsche Landstraße 64	Achtum	2	8/6	dem Graben Nr. 39
Sorsumer Hauptstraße 148	Sorsum	4	99/3	dem Rössingbach
Sorsumer Hauptstraße 149	Sorsum	8	38/2	dem Rössingbach
Sorsumer Hauptstraße 150	Sorsum	4	99/2	dem Rössingbach
Sorsumer Hauptstraße 151	Sorsum	7	6/6	dem Grundwasser
Mastbergstraße 21	Hildesheim	80	10/9	der Innerste
Hoppendal 2	Hildesheim	65	196/4	dem Graben Nr. 55
Turmweg (Keil über dem Sonnenberg	Hildesheimer Wald	1	4	dem Grundwasser
Güldenfeld 15	Hildesheim	91	72/8	dem Grundwasser
Breslauer Str. 55	Himmelsthür	2	39/6	dem Grundwasser
An der Wilhelmshöhe 25	Hildesheim	68	11	dem Grundwasser
Im Bockfelde 11	Hildesheim	75	60/2	dem Grundwasser
Steinberg Nr. 7	Hildesheim	57	16/7	dem Grundwasser
Eggershof Nr. 1	Himmelsthür	5	16/4	dem Grundwasser
Im Bockfelde	Hildesheim	75	44/12	dem Grundwasser
Schafweide Nr. 4	Sorsum	14	42/5	dem Straßenseitengraben der L 460
Schafweide Nr. 6	Sorsum	14	39/4	dem Straßenseitengraben der L 460
Schafweide Nr. 7	Sorsum	14	39/3	dem Straßenseitengraben der L 460

zugeführt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hildesheim, den 16.11.2010

Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts



Birkenbusch

Vorstand



Bosse-Arbogast

Vorstand

S a t z u n g

über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) - (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

vom 16.11.2010

Aufgrund der §§ 6, 8 und 113 c der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL. S. 473, berichtigt durch GVBl. S. 41 - 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der sich aus dem § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG, vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585) i.V.m. § 95 Nieders. Wassergesetz (NWG, vom 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 64) ergebenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung hat der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi), mit Zustimmung durch den Rat der Stadt Hildesheim vom 15.11.2010, am 17.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die SEHi betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der SEHi vom 16.11.2010.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die SEHi Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben | 23,25 € |
| b) aus Kleinkläranlagen | 23,00 € |

je m³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mieter oder sonstige schuldrechtlich Berechtigte sind neben den nach Sätzen 1 und 2 Verpflichteten gebührenpflichtig, wenn sie in ihrem Namen die gebührenpflichtige Maßnahme veranlasst haben. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der SEHi entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit jeder Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der SEHi ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der SEHi das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hildesheim, den 16.11.2010

Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts


Birkenbusch
Vorstand


Bosse-Arbogast
Vorstand

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi)

(Entwässerungsgebührensatzung)

vom 16.11.2010

Aufgrund der §§ 6,8 und § 113 c Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, berichtigt durch GVBl. S. 41 - 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. 366), i.V. mit den §§ 2, 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 41), hat der Verwaltungsrat der SEHi mit Zustimmung durch den Rat der Stadt Hildesheim vom 15.11.2010, am 17.09.2010 folgende Entwässerungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die SEHi betreibt die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser als getrennte öffentliche Einrichtungen. Für die Benutzung dieser Einrichtungen werden durch die SEHi Abwassergebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die im Eigentum der Stadt Hildesheim stehen, trägt die Stadt Hildesheim.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

§ 3

Gebühr für Schmutzwasser

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser.
- (2) Bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung werden die tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen zugrunde gelegt.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
 - a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die eingeleitete Menge von verschmutztem Niederschlagswasser.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraums der SEHi die verbrauchten Frischwassermengen oder abgeleiteten Abwassermengen schriftlich nachzuweisen. Dieser Nachweis ist durch geeichte Wasserzähler/ Abwassermesseinrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Das gilt nicht für Frischwassermengen nach Abs. 3 a), wenn die EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG die Wasserzähler abliest oder wenn ohne Kontrolle durch eine Abwassermesseinrichtung von befestigten Grundstücksflächen verschmutztes Niederschlagswasser in den Kanal gelangt.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben der SEHi die Größe der befestigten Flächen mitzuteilen, von denen verschmutztes Niederschlagswasser eingeleitet wird. § 4 Abs. 6 u. 7 dieser Satzung gelten sinngemäß. Die Erhebung einer Gebühr nach § 4 dieser Satzung ist insoweit ausgeschlossen.
- (6) Frischwassermengen, soweit sie nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraums innerhalb von zwei Monaten bei der SEHi einzureichen. Die SEHi kann von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der abzusetzenden Wassermengen amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten für den Einbau von geeichten Wasserzählern oder für die Erstellung von Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.
- (7) Werden Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. Waschwasser, Toilettenspülwasser), wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge pauschal um 30 m³ pro Jahr je volle 100 m² angeschlossener Fläche erhöht. Alternativ kann die genutzte Niederschlagsmenge durch Wasserzähler nachgewiesen werden. Die pauschale Erhöhung nach Satz

- 1 gilt nur für Nutzungsanlagen, in die Niederschlagswasser von einer Fläche von mindestens 100 m² je Veranlagung eingeleitet wird.
Gleichzeitig muss das vorhandene Speichervolumen mindestens 2 m³ betragen.
- (8) Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser i.S. des Abs. 7 sind spätestens innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der SEHi schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Gebühr für Niederschlagswasser

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminöser Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Eine Berechnungseinheit ist jeweils 1 m² dieser Fläche. Die Gesamtsumme der angeschlossenen Flächen wird auf volle 10 m² abgerundet.
- (2) Wird Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung verwendet, kann die Größe der angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser aufgefangen wird, auf Antrag um 30 % reduziert werden. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 0,02 m³ je m² (2 m³ je 100 m²) angeschlossener Flächen, von denen Niederschlagswasser aufgefangen wird. Betragen die angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser aufgefangen wird, weniger als 100 m² oder das Stauvolumen weniger als 2 m³, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.
- (3) Bei Dachbegrünung wird auf Antrag keine Niederschlagsgebühr erhoben.
- (4) Flächen, für die nach § 3 Abs. 7 die Schmutzwassergebühr pauschal erhöht wird, werden für die Berechnung der Niederschlagsgebühr um 50 % ermäßigt.
- (5) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben, werden die daran angeschlossenen Flächen auf Antrag um den Prozentsatz des durchschnittlich nicht eingeleiteten Niederschlagswassers reduziert. Die Anlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt A 138) entsprechen. Einen entsprechenden Nachweis hat der Gebührenpflichtige zu führen.
- (6) Größenänderungen der überbauten und befestigten Flächen hat der Gebührenpflichtige der SEHi, auch ohne Anforderung, binnen eines Monats nach Fertigstellung der Flächen schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Berechnungsgrundlagen werden mit 1. des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,87 €.
- (2) Die Gebühr für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle wird nach befestigten Grundstücksflächen berechnet, von denen verschmutztes Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal gelangt. Für die Gebührenberechnung werden 0,6 m³ abflusswirksame Jahresniederschlagsmenge pro m² befestigte Grundstücksfläche zugrundegelegt.
- (3) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich 0,53 €.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (2) Grundstück i. S. dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere zusammenliegende Grundstücke eines Gebührenpflichtigen können zusammengefasst werden.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel innerhalb eines Monats der SEHi schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht und Gebührenschild für die Beseitigung von Schmutzwasser entsteht, sobald der öffentlichen Abwassereinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
Sie erlöschen, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Die Gebührenpflicht und Gebührenschild für die Beseitigung von Niederschlagswasser

entstehen mit Beginn des Erhebungszeitraums, frühestens mit Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung. Entstehen die Gebührenpflicht und Gebührenschild für Niederschlagswasser im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr vom nächsten Monat an erhoben. Enden die Gebührenpflicht und Gebührenschild im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser bis zum Ende des Monats erhoben.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für Niederschlagswasser werden durch Gebührenbescheide festgesetzt und sind in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres fällig. Die Gebühr kann auch in einem Jahresbetrag zum 01.07. eines Kalenderjahres entrichtet werden. Gebühreinnachforderungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die SEHi kann sich zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Berechnung der Abgaben, der Fertigung und Versendung der Abgabenbescheide sowie der Entgegennahme der Abgaben der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co KG bedienen.
- (2) Gebührensatzungen für Schmutzwasser können mit der Verbrauchsabrechnung der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co.KG verbunden werden. In diesem Fall werden für den Erhebungszeitraum monatliche Vorauszahlungen festgesetzt, die mit den Abschlagszahlungen der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co.KG fällig werden. Die einzelne Vorauszahlungsrate beträgt 1/12 des Betrages, der sich voraussichtlich als Jahresbetrag ergeben wird. Gebühreinnachforderungen werden zusammen mit den Entgelten der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co.KG fällig. Bei einer Änderung der Gebührensätze innerhalb eines Erhebungszeitraums werden die neuen Gebührensätze zeitanteilig auf die Wassermengen angewendet.
- (3) Sofern die SEHi Gebührenbescheide für die Beseitigung von Schmutzwasser erteilt, werden für den Erhebungszeitraum vierteljährlich Vorauszahlungen festgesetzt, die am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres fällig werden. Die einzelne Vorauszahlungsrate beträgt 1/4 des Betrages, der sich voraussichtlich als Jahresbetrag ergeben wird. Die Vorauszahlung für Schmutzwasser kann auch in einem Jahresbetrag zum 01.07. eines Kalenderjahres erhoben werden. Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach Ablauf des Erhebungszeitraums unter Anrechnung der Vorauszahlungen durch Gebührenbescheid festgesetzt. Gebühreinnachforderungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Soweit die Gebühr für Schmutzwasser von der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG erhoben wird, gilt für die Schmutzwassergebühr die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. des Nieders. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen von § 3 Abs. 4 die verbrauchten Frischwassermengen nach Ablauf eines Monats nicht schriftlich anzeigt,
 - b) entgegen von § 3 Abs. 8 Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser der SEHi nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - c) entgegen von § 4 Abs. 6 die Größe der überbauten und befestigten Flächen nicht innerhalb eines Monats nach Anforderung schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen von § 6 Abs. 4 den Wechsel der Gebührenpflicht nicht binnen eines Monats der SEHi mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Hildesheim, den 16.11.2010

Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts


Birkenbusch
Vorstand


Bossé-Arbogast
Vorstand

Satzung

über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi)

(Abwasserbeseitigungssatzung)

vom 16.11.2010

Aufgrund der §§ 6, 8 und § 113 c der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473, berichtigt durch GVBl. S. 41 – 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) i.V.m. §§ 95, 96 des Nieders. Wassergesetzes (NWG, vom 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 64), hat der Verwaltungsrat der SEHi, mit Zustimmung durch den Rat der Stadt Hildesheim vom 15.11.2010, am 17.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die SEHi betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die SEHi abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage) und mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und

Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (3) Zu den zentralen Abwasseranlagen gehören:
 - a) alle der SEHi gehörenden Hauptentwässerungskanäle (Haupt- und Nebensammler) und Anschlusskanäle bis einschl. Prüfschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit keine Prüfschächte gesetzt werden können, endet die öffentliche Anlage an der Grundstücksgrenze.
 - b) die stadt eigenen Gräben und sonstigen der Stadt Hildesheim oder der SEHi gehörenden Einrichtungen, die zur Ableitung von Abwasser dienen.
 - c) die stadt eigenen oder der SEHi gehörenden Abwasserpumpwerke einschl. Druckrohrleitungen, die Regenwasserrückhaltebecken sowie die Abwasserreinigungsanlagen.
- (4) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser, einschl. Fäkalschlamm des zu entwässernden Grundstücks, soweit sie nicht Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage sind.
- (5) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Die Vorschriften, die sich auf den Anschluss eines Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage beziehen, gelten jedoch nur für den Grundstückseigentümer und für Erbbauberechtigte.

§ 3

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde, oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Der Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht der Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, kann die SEHi den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die SEHi. Der Anschluss ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu beantragen und innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung der Genehmigung vorzunehmen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die SEHi von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.

§ 4

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 13 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die SEHi räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an

Stelle der SEHi zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§95 Abs. 3 NWG).

- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der SEHi zu stellen.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 6

Genehmigungspflicht

Für den unmittelbaren und mittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie für die Herstellung und Benutzung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage und für die Einleitung von Abwasser ist eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Der Entwässerungsantrag ist bei der SEHi einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Auf § 3 Abs. 4 und 5 wird verwiesen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen, Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,

- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen und
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen qualifizierten oder einfachen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks i.M. nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen und
 - Lage der Sammler- und Anschlusskanäle.
- e) Einen Schnittplan i.M. 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse i.M. 1:100, soweit dieses zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen. Ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen; Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten; Mischwasserleitungen mit strichpunktierten Linien darzustellen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
- b) Einen mit Nordpfeil versehenen qualifizierten oder einfachen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks i.M. nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten und
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.

§ 8

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme der Satzung und dem öffentlichen Baurecht (Bauordnungs- und Bauplanungsrecht) sowie dem Wasserrecht entspricht.

Die Entwässerungsgenehmigung ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (2) Die SEHi kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Die SEHi kann die Genehmigung, statt sie zu versagen, unter Bedingungen oder Auflagen erteilen.
- (4) Die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, vorschriftsmäßig hergestellt werden.
- (5) Die Entwässerungsgenehmigung bedarf der Schriftform. Sie ist dem Antragsteller zuzustellen. Mindestens eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen ist beizufügen.
- (6) Die Entwässerungsgenehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zwei Jahren nach ihrer Zustellung an den Antragsteller mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Soll die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage im Zusammenhang mit einem genehmigungspflichtigen Bauvorhaben durchgeführt werden, und wird die Baugenehmigung angefochten, so wird der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. Die Frist kann, auch nach ihrem Ablauf, auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (8) Vor der Zustellung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die SEHi ihr Einverständnis erklärt hat.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss, soweit es an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen ist (§ 3 Abs.3), einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die SEHi.
- (2) Die SEHi kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch grundbuchliche Eintragung gesichert haben. Die Ausnahme genehmigung erlischt, sobald die grundbuchliche Sicherung nicht mehr besteht.
- (3) Die SEHi lässt die Anschlusskanäle einschließlich der Revisionsschächte auf dem zu entwässernden Grundstück, herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhergesehene Schwierigkeiten, die auch eine Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die SEHi hat den Anschlusskanal zu unterhalten. Sie führt bei Verstopfung des Kanals die Reinigung durch. Die Reinigungskosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen – DIN 1986, Teil 100, Ausgabe Mai 2008“ herzustellen. Ist für das Ableiten der Abwässer (Schmutz-, Niederschlags-, Drainagewasser) in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Grundleitungen der Grundstücksentwässerungsanlage werden durch die SEHi abgenommen. Über das Prüfungsergebnis wird eine Abnahmebescheinigung

ausgestellt. Nach Inbetriebnahme der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt eine Schlussabnahme durch die SEHi. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (3) Die Verfüllung der Rohrgräben hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN EN 1610, Januar 2010; DIN 4124 – Oktober 2002) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundleitungen bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch fachkundige Unternehmen erfolgen. Bis zur Abnahme der Grundleitungen dürfen die Rohrgräben nicht verfüllt werden.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die SEHi fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der SEHi auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten der SEHi ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen unverzüglich und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und –kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen, müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen

nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986, Teil 100, Absatz 7.4, Mai 2008, gesichert sein.

§ 13

Benutzungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - Die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen, Teer und andere Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silage, Sickersaft;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische oder pflanzliche Öle, Blut und Molke;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoffe, Blausäure und Stickstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen, und dabei die in Abs. 7 dieses Paragraphen genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht. Die Bestimmungen des Abs. 9 bleiben unberührt.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 (BGBl. I S. 2905, ber. BGBl. 1977 I. S.

184, S. 269, zuletzt geändert durch VO vom 08.01.1987, BGBl. I S. 114) – insbesondere § 46 – entspricht.

- (6) Die SEHi kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (7) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

		Analyseverfahren
a) Temperatur:	max. 35°C	DIN 38404-C4, Dez. 76
b) pH-Wert:	6,5 bis 9,5	DIN 38404-C5, Jan. 84
c) absetzbare Stoffe	10 ml/l;	DIN 38409-H9-2, Jan. 80 nach 0,5 Std. Absetzzeit
2. Verseifbare Öle und Fette	250mg/l;	DIN 38409-H17, Mai 81

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar:	50mg/l;	DIN 38409-H19, Feb. 86
b) gesamt:	20mg/l	DIN 38409-H18, Feb. 81

4. Organische Lösemittel

a) org. halogenhaltige	1mg/l;	DIN 38409-H14, März 85
b) org. halogenfreie	5g/l;	DIN 38407-F2, Juli 91
c) leichtflüchtige halogenierte	0,5 mg/l;	DIN 38407-F5, Nov. 91

5. Anorganische Stoffe

a) Antimon	0,5 mg/l;	DIN 38406-E22, März 88
b) Arsen	0,5 mg/l;	DIN 38406-D18, Sept. 85
c) Barium	5 mg/l;	DIN 38406-E22, März 88

d) Blei	1 mg/l;	DIN 38406-E22, März 88 o. DIN 38404-E6-3, Mai 81
e) Cadmium	0,5 mg/l;	DIN 38406-E22, März 88 o. DIN 38406-E19-3, Juli 80
f) Chrom VI	0,2 mg/l;	DIN 38406-D24, Mai 87
g) Chrom, gesamt	1 mg/l;	DIN 38406-E22, März 88 o. DIN 38406-E10-2, Juni 85
h) Cobalt	2 mg/l;	DIN 38406-E22, März 88
i) Kupfer	1 mg/l;	DIN 38406-E22, März 88 o. DIN 38406-E7-2, Sept. 91
j) Nickel	1 mg/l;	DIN 38406-E22, März 88 o. DIN 38406-E11-2, Sep. 91
k) Selen	1 mg/l;	DIN 38406-E22, März 88 o. DIN 38406-D23, Jan. 86
l) Silber	0,5 mg/l;	DIN 38406-E22, März 88 o. DIN 38406-E10-2, Juni 85
m) Quecksilber	0,05 mg/l;	DIN 38406-E12-3, Juli 80
n) Zinn	5 mg/l;	DIN 38406-E22, März 88
o) Zink	5 mg/l;	DIN 38406-E22, März 88 o. DIN 38406-E8-1, Okt. 80

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium und		
b) Ammonium-Stickstoff	200 mg/l;	DIN 38406-e5-2, Okt. 83
c) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l;	DIN 38405-D13-2, Feb. 81
d) Cyanid, gesamt	20 mg/l;	DIN 38405-D13-1, Feb. 81
e) Fluorid	50 mg/l;	DIN 38405-D4-1, Feb. 85
f) Nitrit-Stickstoff	10 mg/l;	DIN 38406-D10, Feb. 81

- | | | |
|-----------|-----------|--------------------------|
| g) Sulfat | 600 mg/l; | DIN 38406-D19, Feb. 88 |
| h) Sulfid | 2 mg/l; | DIN 38405-D 26, April 89 |

7. Organische Stoffe (gelöst)

- | | | |
|---------------------------------|-----------|--------------------------|
| a) Wasserdampfflüchtige Phenole | 100 mg/l; | DIN 38409-H16-2, Juni 84 |
| b) Farbstoffe | | |
| keine Färbung visuell | | DIN 38404-CL-1, Juni 92 |
| oder sichtbar | | DIN 38404-CL-2, Juni 92 |

- | | | |
|---|-----------|------------------------|
| 8. spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe | 100 mg/l; | DIN 38408-G24, Aug. 84 |
|---|-----------|------------------------|

Alle aufgeführten Analyseverfahren sind aus dem „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“, Beuth-Vertrieb GmbH – Berlin und Köln – entnommen.

Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage, ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden, im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten. Bei den Parametern, Temperatur und pH-Wert ist die Stichprobe anzuwenden.

Der Einleitungswert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – bewilligt werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb der zulässigen Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen, oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit

dieses nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um die Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

- (9) Es ist unzulässig Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (10) Wenn die Indirekteinleitung von Abwasser nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585) i.V.m. § 98 des Nieders. Wassergesetzes (NWG vom 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 64) genehmigt wird, treten die der Genehmigung zugrundeliegenden Werte an die Stelle der in den Absätzen 1 bis 9 festgelegten Bedingungen. Eine erstellte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

§ 14

Vorbehandlung der Abwässer

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den Regelungen des § 13 entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von festen Stoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Die Genehmigung dieser Anlagen ist in § 99 NWG geregelt.
- (2) Die SEHi kann eine Zwischenspeicherung des Abwassers auf dem Grundstück fordern, wenn die Abflussmengen zu einer hydraulischen Überlastung der öffentlichen Kanalisation führen würden.
- (3) Ist zu erkennen, dass vom Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne des § 13 Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentliche Anlage eingeleitet werden, ist die SEHi berechtigt auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen. Die Probeentnahme und die Messungen beim Einleiter und die Untersuchungen der Proben durch die SEHi sind im Falle einer festgestellten gemäß den Bestimmungen dieser Satzung unzulässigen Einleitung von Stoffen oder Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage ebenfalls kostenpflichtig.

§ 15

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlage so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers

unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 13 Abs. 7 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Probeentnahmemöglichkeiten sind an der Anfallstelle einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich an die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzupassen.
- (5) Die SEHi kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der SEHi schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß §13 Abs. 7 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden, und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (7) Die SEHi kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§16

Abwassersammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Abflusslose Gruben für Fäkalien und sonstiges Abwasser sind absolut wasserdicht herzustellen und so ausreichend zu bemessen, dass bei einer jährlich zweimaligen Abfuhr des Inhalts keine Überfüllung möglich ist.
- (2) Sofern Grundstücksabwasser in Gewässer oder Niederschlagswasserkanäle eingeleitet wird, weil noch kein Kanalanschluss möglich ist, muss das Schmutzwasser in Kleinkläranlagen gereinigt werden, die den technischen Vorschriften über Kleinkläranlagen der DIN 4261, Teil 1 bis 4, Ausgabe Dezember 2002, entsprechen.
- (3) Die Benutzung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen ist einzustellen, wenn
 1. die Möglichkeit besteht, die Grundstücke an die zentralen Abwasseranlagen anzuschließen oder
 2. die Einrichtung zu begründeten Beschwerden Anlass gibt.

- (4) Nicht mehr benutzte Kleinkläranlagen sowie abflusslose Sammelgruben sind unverzüglich zu entfernen, soweit das nicht möglich ist, ordnungsgemäß zu räumen. Die wasserdichte Sohle ist zu durchstoßen und die Grube zu verfüllen.

§ 17

Entleerungsmöglichkeit

Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und diese Anlagen ohne weiteres entleeren kann.

§ 18

Einbringungsverbote

- (1) Für die Einleitung von Schmutzwasser in die abflusslose Grube bzw. Kleinkläranlage sind die Benutzungsbedingungen nach § 13 einzuhalten.
- (2) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Grundstückskleinkläranlage ist nicht zulässig.

§ 19

Entleerung

- (1) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden von der SEHi regelmäßig entleert. Das anfallende Abwasser (Fäkalien) wird nach Wahl der SEHi einer Behandlungsanlage oder der landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt.
- (2) Abflusslose Gruben werden mindestens 2x jährlich entleert.
- (3) Kleinkläranlagen werden mindestens 1x in 2 Jahren entschlammte.
- (4) Die SEHi gibt die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt ungehindert erfolgen kann. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Entleerung zwischen den Terminen, hat der Grundstückseigentümer die Verpflichtung, dieses der SEHi rechtzeitig – mindestens 2 Wochen vorher – zu melden.

Die DIN-Normblätter und deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in der Satzung Bezug genommen wird, sind bei der SEHi archivmäßig gesichert hinterlegt.

IV. Schlussvorschriften

§ 20

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der SEHi betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten) sind unzulässig.

§ 21

Anzeigepflichten

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die SEHi unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der SEHi mitzuteilen.
- (3) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 3 Abs. 1 und § 4), so hat der Grundstückseigentümer dieses unverzüglich der SEHi mitzuteilen.

§ 22

Schließung des Anschlusses

Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die SEHi den Anschluss. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte.

§ 23

Befreiungen

- (1) Die SEHi kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 24

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidriges Benutzen, Handeln oder Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher. Dieses gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Wer entgegen § 20 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstandene Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der SEHi durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung Kostenerhöhungen hinsichtlich des Abwasserabgabengesetzes oder hinsichtlich der Abwasserbehandlung einschl. Klärschlammabeseitigung, verursacht, hat der SEHi die erhöhten Aufwendungen und Kosten zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage (z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze),
 - b) Betriebsstörungen (z.B. Ausfall von Pumpwerken),
 - c) Behinderung des Wasserabflusses (z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfungen),
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage (z.B. Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten),hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der SEHi von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 25

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Bestimmungen dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen die verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBL. S. 394), in

Verbindung mit den §§ 65, 66 und 67 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG, vom 19.01.2005, Nds. GVBl. S. 9) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,--€ angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1, 4 und 5 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt;
 2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem dort vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 3. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 4. den nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 10 Abs. 2 und 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon von der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 6. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß unterhält;
 7. § 10 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht anpasst
 8. § 11 Beauftragten der SEHI nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. §§ 3 und 18 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 10. § 15 die Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 11. § 19 Abs. 4 die Entleerung behindert oder die Notwendigkeit der Entleerung zwischen den Terminen nicht meldet;
 12. § 20 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt;

13. § 21 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,--€ geahndet werden.

§ 27

Weitere Anschlüsse

- (1) In besonderen Fällen können für ein Grundstück mehrere Anschlüsse zugelassen werden. Jeder weitere Hausanschlusskanal für ein Grundstück wird auf Kosten des Antragstellers von der SEHi hergestellt.
- (2) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Wenn das vorhandene Mischsystem auf das Trennsystem umgestellt wird, werden die neuen Hausanschlusskanäle im Straßenbereich durch die SEHi auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt.
- (4) Bis zur Grundstücksgrenze vorhandene Kanalanschlüsse sind auch dann als Erstanschlüsse zu nutzen, wenn das Neubaugrundstück früher schon einmal bebaut war und dadurch bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. Eine erneute Heranziehung dieser Grundstücke zu Kanalbaubeiträgen bewirkt keinen Anspruch auf Herstellung weiterer Anschlusskanäle auf Kosten der SEHi.

§ 28

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Anschaffung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Der Ersatz der Aufwendung der SEHi für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an Versorgungsleitungen und Abwasseranlagen wird in der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung geregelt.
- (3) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und die Einleitungsgenehmigung, die Abnahme der Grundleitungen und Endabnahme, sowie die Probeentnahme und Analysen durch das Labor der SEHi werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hildesheim in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 29

Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten der Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach Ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Hildesheim. Sie tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hildesheim, den 16.11.2010

Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts



Birkenbusch

Vorstand



Bosse-Arbogast

Vorstand

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und die Kostenerstattung für die
Abwasserbeseitigung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des
öffentlichen Rechts (SEHi)

(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

vom 16.11.2010

Aufgrund der §§ 6, 8 und 113 c der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473, berichtigt durch GVBl. S. 41 - 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG, in der Fassung vom 23.01.2007, Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert am 13.05.2009, Nds. GVBl. S. 191) hat der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi), mit Zustimmung des Rates der Stadt Hildesheim vom 15.11.2010, am 17.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§1

Allgemeines

- (1) Die SEHi betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagsbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 16.11.2010.
- (2) Die SEHi erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

Abschnitt II

§ 2

Grundsatz

- (1) Die SEHi erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

I. Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Maßstabes werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche –

in tatsächlich bestehenden (§34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50% und für jedes weitere Vollgeschoss 30% der Grundstücksfläche- in Ansatz gebracht. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,50m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a. mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen,- sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b. mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 lit. b) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer

Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75% der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich (§35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet (ab 0,5 auf-, unter 0,5, abgerundet);

- c. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet (ab 0,5 auf-, unter 0,5 abgerundet);
- d. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - (1) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - (2) für sie die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - (3) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
- 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
- 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung vorwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
- 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,

- b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II. Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne/oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
 - 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl;
 - 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, folgendes:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete	
i.S. von § 11 BauNVO	0,8

- | | |
|-------------|-----|
| Kerngebiete | 1,0 |
|-------------|-----|
-
- | | |
|--|-----|
| 3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen und Einstellplatzgrundstücke | 1,0 |
|--|-----|
-
- | | |
|--|-----|
| 4. für Grundstücke im Außenbereich (§35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofgrundstücken und Schwimmbädern | 0,2 |
|--|-----|
-
- | | |
|---|-----|
| 5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V.m. I. Abs. 2 - | 1,0 |
|---|-----|
-
- | | |
|--|--|
| 6. die Gebietseinordnung nach Abs. 2 richtet sich für Grundstücke, | |
| a. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan, | |
| b. die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung. | |
-
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- | | |
|--|--|
| 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind; | |
| 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt. | |

§ 5

Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 10,73 €/m ² |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 6,29 €/m ² . |

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruches

- (1) Stellt die SEHi auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12

Veranlagung, Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der SEHi jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die SEHi kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dieses zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Nieders. Datenschutzgesetz) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 Nieders. Datenschutzgesetz (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die SEHi zulässig.
- (2) Die SEHi darf für die Zwecke der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 13 Abs. 1 für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 13 Abs. 2 verhindert, dass die SEHi an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt ab dem 01.01.2011 in Kraft.

Hildesheim, den 16.11.2010

Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts



Birkenbusch

Vorstand



Bosse-Arbogast

Vorstand

Fachdienst Umwelt
Az: (303) 32 30/30

Hildesheim, 24.11.2010
Auskunft erteilt:
Frau Becker
Tel.: 309-4211

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung eines Kälbermaststalles sowie einer Biogasanlage als Nebenanlage in der Stadt Bockenem, Gemarkung Groß Ilde;

Hier: Bekanntgabe hinsichtlich des Verzichts auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung;

In der o.g. Angelegenheit bitte ich nachfolgenden Text im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim bekannt zu geben:

Herr Christoph Wiegmann, Knackstedts Kamp 5, 31167 Bockenem, hat beim Landkreis Hildesheim eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Kälbermaststalles sowie einer Biogasanlage als Nebenanlage in der Gemarkung Groß Ilde der Stadt Bockenem beantragt.

Gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I 05,1757, 05,2797) war durch den Landkreis Hildesheim als zuständige Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung dahingehend durchzuführen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat dabei ergeben, dass hier keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 3 a UVP bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22.12.2004 (BGBl. I S.3704) zugänglich gemacht werden kann. Entsprechende Anträge auf Zugang sind an den Fachdienst Umwelt des Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim zu richten.

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Umwelt

Im Auftrag



Becker

**Satzung
über die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes
im Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Adenstedt**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 24. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzung**

Die Samtgemeinde Sibbesse und die Gemeinde Adenstedt stellen den Dorfgemeinschaftsraum (Erdgeschoss) im Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Adenstedt in Adenstedt der Bevölkerung der Gemeinde Adenstedt (Ortsteile Adenstedt, Grafelde und Sellenstedt), den Vereinen und der Jugend zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft zur Verfügung.

**§ 2
Ordnung im Dorfgemeinschaftsraum**

Folgende Bestimmungen sind bei der Benutzung der Räumlichkeiten zu beachten:

- a) Der Räumlichkeiten dürfen von Jugendlichen nur im Beisein von Erwachsenen benutzt werden.
- b) Die BenutzerInnen sind dafür verantwortlich, dass Sauberkeit und Ordnung im Hause gehalten wird.
- c) Der Samtgemeindebürgermeister ist zuständig für die Überlassung der Räumlichkeiten. Anträge sind in der Regel innerhalb von 3 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Benutzung bei der Samtgemeindeverwaltung in Sibbesse zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- d) Wegen der Überlassung des benötigten Schlüssels für den Veranstaltungstag haben sich die BenutzerInnen rechtzeitig mit der Samtgemeindeverwaltung oder die/den vom Samtgemeindebürgermeister Beauftragte/n in Verbindung zu setzen. Vorsitzende der örtlichen Vereine pp. verfügen selber über einen entsprechenden Schlüssel. Soweit ständig Schlüssel für die Benutzung der Räumlichkeiten herausgegeben werden, bedarf dies hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Samtgemeindebürgermeisters.
- e) Die ÜbungsleiterInnen der Vereine oder deren VertreterInnen, die die Räume regelmäßig benutzen, sind dem Samtgemeindebürgermeister von den betreffenden Vereinsvorsitzenden namentlich schriftlich mitzuteilen. Änderungen sind rechtzeitig zu melden.
- f) Schäden, die während der Benutzung am Gebäude und dem Inventar festgestellt oder verursacht werden, sind sofort dem Samtgemeindebürgermeister mitzuteilen. Die BenutzerInnen sind verpflichtet, verursachte Schäden zu ersetzen.
- g) Die Benutzungszeiten nach der besonderen Gebührensatzung für die Benutzung dieser Räume sind genau einzuhalten.

- § 3 Ziff. 2) den Anweisungen des Samtgemeindebürgermeisters oder des Aufsichtspersonals nicht unverzüglich Folge leistet.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2010 in Kraft.

Sibbesse, den 24. November 2010

Samtgemeinde Sibbesse

(Schneider)
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes
im Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Adenstedt**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 24. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes (Erdgeschoss) im Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Adenstedt wird folgende Gebühr festgesetzt, und zwar je Veranstaltung, soweit diese nicht über 24 Stunden hinausgeht (dabei gilt jeweils die Zeit von 12.00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag 12.00 Uhr):
 - Benutzung einschließlich Küche 55,00 €
- (2) Die örtlichen Vereine, Verbände und Parteien auf Samtgemeindeebene erhalten bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes zu **Versammlungen** (keine Vergnügen) eine Ermäßigung von 50 v.H.
- (3) Die örtlichen Vereine, Verbände und Parteien der Gemeinde Adenstedt, Ortsteil Adenstedt werden von der Zahlung einer Benutzungsgebühr befreit; ausgenommen, es werden Vergnügen durchgeführt. Die gleiche Regelung gilt für ortsteilübergreifende Vereine der Gemeinde Adenstedt.
- (4) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.
- (5) Zur Abdeckung von Schäden und nicht ordnungsgemäßer Endreinigung ist vor der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten eine **Kaution in Höhe von 155,00 €** bei der Samtgemeindeverwaltung zu hinterlegen. Bei ordnungsgemäßigem Verlassen der Räumlichkeiten wird die Kaution in voller Höhe zurückgezahlt.
- (6) Zahlungspflichtig ist, auf dessen Rechnung der Dorfgemeinschaftsraum bereitgestellt wurde

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2010 in Kraft.

Sibbesse, den 24. November 2010

Samtgemeinde Sibbesse

(Schneider)
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister

Algermissen, 29.11.2010

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 16.08.2010 den **Bebauungsplan Nr. 27 „Im Knick“** mit der örtlichen Bauvorschrift in der Ortschaft Algermissen als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind den Festsetzungen des Bebauungsplans im Wege der Berichtigung angepasst worden. Der Gemeinderat hat die Berichtigung ebenfalls in seiner Sitzung am 16.08.2010 beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und örtlicher Bauvorschrift sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes können in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten:

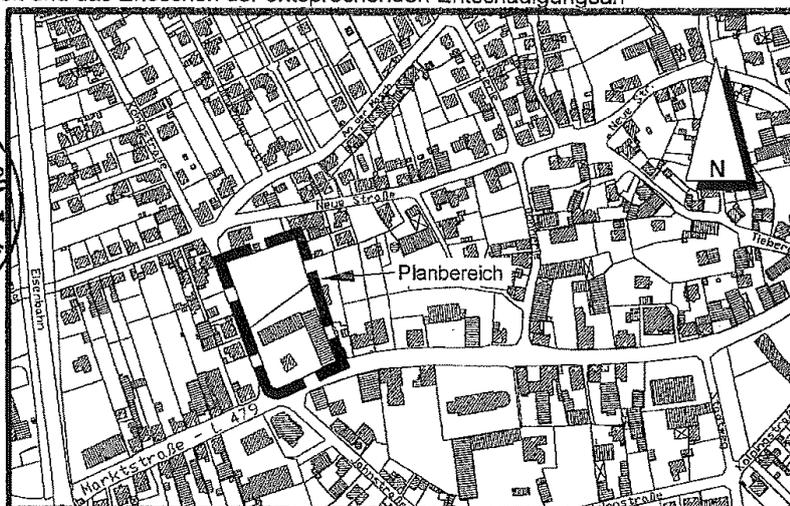
Montags und dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes waren bereits im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 33 vom 18.08.2010 bekannt gemacht worden. Aufgrund eines Mangels bei der Ausfertigung wird die Bekanntmachung hiermit wiederholt. Gem. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) treten der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes rückwirkend ab der Bekanntmachung vom 18.08.2010 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verletzung/ Mangel dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser wiederholten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Bekanntmachung
des Wasserwerks der Samtgemeinde Freden (Leine)

1. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die Buchführung und der Jahresabschluss 2009 des Wasserwerks der Samtgemeinde Freden (Leine) den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Hildesheim, den 11. Juni 2010

Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Hildesheim
gez. Janocha
(Kreisoberamtsrat)

2. Beschlüsse des Samtgemeinderates Freden (Leine)

Der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 26.10.2010 die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die uneingeschränkte Entlastung der Werksleitung und der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen.

Weiterhin hat der Rat beschlossen, den im Wirtschaftsjahr 2009 erzielten Gewinn von 10.890,92 Euro den Rücklagen zuzuführen.

3. Auslegung

Der Jahresabschluss 2009 und der Lagebericht liegt in der Zeit vom 06.12. bis 14.12.2010 während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), Rathaus, Zimmer 17, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Freden (Leine), den 30.11.2010

Wasserwerk
der Samtgemeinde Freden (Leine)
Geschäftsführung
Überlandwerk Leinetal GmbH